

**Der Krieg der Herren und das Recht der Untertanen. Einspruch und Widerstand bei militärischer Besetzung im 17. Jahrhundert
Ein Projekt an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Die im Stadium der Niederschrift begriffene Habilitationsschrift untersucht am Beispiel zweier Regionen in Mitteldeutschland und im nordfranzösisch-niederländischen Grenzgebiet die Möglichkeiten der zivilen Bevölkerung, angesichts der Folgen von Krieg und militärischer Bedrückung ihre eigenen Rechte und Interessen zu behaupten und gegebenenfalls politisch durchzusetzen. Die Betrachtung zweier unterschiedlicher Verfassungs- und Rechtssysteme – des Heiligen Römischen Reiches bzw. des Kurfürstentums Brandenburg und der französischen Monarchie – über einen längeren Zeitraum und die „Zäsur“ von 1648 hinweg soll es dabei ermöglichen, bestimmte eingefahrene oder auf das Alte Reich beschränkte Sichtweisen, die nach wie vor in der deutschen Geschichtswissenschaft verbreitet sind, zu durchbrechen und zu einem differenzierteren Bild von den Handlungsmöglichkeiten der Bevölkerung und dem Stellenwert von Recht und Justiz im frühneuzeitlichen Europa zu gelangen.

Fragestellung

Das 17. Jahrhundert gilt gemeinhin als ein Säkulum im Zeichen des Mars, ein „eisernes Jahrhundert“.¹ Beinahe alle europäischen Staaten befanden sich im Mittel annähernd zwei Drittel des Jahrhunderts im Kriegszustand, manche sogar mehr.² Hinzu kamen innere Unruhen, Stände- und Adelskämpfe, Bürgerkriege und Rebellionen, die ebenfalls mit militärischen Mitteln geführt bzw. bekämpft wurden. Die aus diesen Konflikten resultierende hohe Bereitschaft zur Kriegführung führte in ganz (West-)Europa zu einem erheblichen Ausbau der bewaffneten Macht und schließlich in nahezu allen Monarchien, zum Teil aber auch in nicht-monarchisch verfassten Herrschaften zur Errichtung einer permanenten Armee, des sogenannten Stehenden Heeres.³

Durch die vielen Kriege und die Etablierung bzw. den Ausbau des Stehenden Heeres in der zweiten Jahrhunderthälfte mussten so viele Menschen wie nie zuvor mit der dauernden Belastung durch Krieg, Übergriffe, Truppendurchzüge, Einquartierungen, neue Steuern usw. leben. Dies galt vor allem für den sogenannten „Gemeinen Mann“, also Stadtbürger und Landbewohner, aber in eingeschränkterem Maße auch für Angehörige des ersten und des zweiten Standes, also Adlige und Geistlichkeit. Wie reagierten die Betroffenen auf diese Belastungen, und wie kamen sie damit zurecht? Hatten sie alle Zumutungen klaglos hinzunehmen, oder gab es Möglichkeiten, sich zur Wehr zu setzen und die eigenen Interessen zu verteidigen oder wenigstens zu artikulieren? Und wenn ja, wie geschah dies? Eher spontan und gewaltsam, oder im Rahmen rechtlich abgesicherter und von Ablauf und Form her vorgegebener Wege? Welche institutionellen Möglichkeiten bestanden gegebenenfalls, sich bei den militärischen oder zivilen Obrigkeiten gegen Belastungen zu beschweren oder Erleichterungen zu erwirken? Und wie waren die Aussichten auf Erfolg? Wie reagierten schließlich die Obrigkeiten, also in letzter Instanz meist die regierenden Fürsten, auf diese Bemühungen? Waren sie geneigt, den Interessen ihrer Untertanen nachzugeben, oder hatte für sie das Militär als unmittelbares Instrument ihres eigenen Herrschaftsanspruches generell Vorrang?

Diese Fragen führen auf das Grundproblem von Herrschaft überhaupt: das Verhältnis zum Recht einerseits, zur Gewalt andererseits. Damit werfen sie die grundsätzliche Frage nach dem Charakter von Herrschaft in der Frühen Neuzeit auf, dessen Bewertung sich lange Zeit an den Begriffen und Denkweisen des 19. Jahrhunderts orientiert hat, in den letzten Jahrzehnten jedoch aus verschiedenen Per-

spektiven zunehmend in Frage gestellt wurde und derzeit international vor einer paradigmatischen Neuorientierung steht. Die Arbeit berührt somit zentrale, von Politik-, Rechts- und Geschichtswissenschaft seit den 1960er und 1970er Jahren immer wieder neu und unter veränderten Vorzeichen diskutierte Themenfelder der Frühneuzezeitforschung: das Verständnis fürstlicher Herrschaft, die Frage nach der Intensität und Verdichtung frühneuzeitlicher Staatlichkeit und den Einfluss von Krieg und Militär auf diesen Prozess, die Gebundenheit von Herrschaft an Recht und Institutionen, die Möglichkeiten politischer Partizipation im vorrevolutionären Europa und die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte vor der Französischen Revolution. Zugleich werden neuere, vor allem kulturwissenschaftlich inspirierte Fragestellungen aufgegriffen: Die Bedeutung von persönlichem Erleben und vermittelter Wahrnehmung bei der Konstituierung politischer Meinungsbildung und -äußerung, das Verhältnis von Erfahrung und Handeln, die Entstehung und Archäologie geschriebenen wie ungeschriebenen Rechts und des Wissens um dieses sowie die dazugehörigen Institutionen und deren Nutzung.

Forschungsbezug und Ziele

Die Arbeit situiert sich somit im Schnittfeld mehrerer übergreifender Diskussionen der deutschen und internationalen Frühneuzezeitforschung, die sie aufgreift und durch ihre komparatistische Ausrichtung weiter zu führen sucht. Darunter ist an erster Stelle die im letzten Jahrzehnt mit zunehmender Schärfe geführte Debatte um das Absolutismus-Konzept zu nennen. Den Befürwortern dieses letztlich auf das etatistische Selbstverständnis des 19. Jahrhunderts zurückgehenden Interpretaments, das von einer weitgehend unumschränkten Herrschaft des Monarchen ausgeht, die vor allem im Frankreich Ludwigs XIV., aber auch in Preußen und anderen kleineren Reichsterritorien verwirklicht worden sei, wird dabei innerhalb der deutschen Geschichtswissenschaft die Erforschung des Heiligen Römischen Reiches und seiner Institutionen entgegengehalten. Bei diesem habe es sich um eine komplementäre „Herrschaft des Rechts“ gehandelt, die neben und über der territorialen Herrschaftspraxis existiert habe und ebenso einflussreich wie die landesfürstliche Herrschaft gewesen sei bzw. in vielen Territorien an deren Stelle gestanden habe.⁴ Besondere Aufmerksamkeit genießt in diesem Zusammenhang die Reichsgerichtsbarkeit, deren Erforschung in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht hat. International hat vor allem Nicolas Henshall versucht, die Kategorie „Absolutismus“ mit dem Argument als inhaltsleer zu entlarven, dass auch England, das der kontinentaleuropäischen Absolutismusforschung aufgrund seiner parlamentarischen Tradition seit jeher als Gegenentwurf zur „absoluten“ Monarchie gilt, im 17. Jahrhundert letztlich ebenso „absolutistisch“ gewesen sei wie das ludovizianische Frankreich.⁵

Wird in diesem Zusammenhang vorwiegend verfassungs- bzw. institutionsgeschichtlich argumentiert, so sind es auf anderer Ebene gerade Krieg und Militär, denen zentrale Bedeutung für den Prozess der Staatsbildung zugesprochen wird; schließlich sei die Armee „the largest and hungriest institution maintained by the state“⁶ gewesen. Gerade der frühneuzeitliche Fürstenstaat mit seiner bellizistischen Disposition habe daher ganz wesentlich zu Verdichtung und Effizienzsteigerung des Staates im 17. Jahrhundert beigetragen.⁷ Modernisierungstheoretische Konzepte wie die „military revolution“ verbinden sich in dieser Deutung mit der aus dem 19. Jahrhundert stammenden Vorstellung vom „Machtstaat“, wie sie auch im Absolutismus-Konzept zum Ausdruck kommt.⁸ Nicht zufällig ist es auch hier wieder England, das sich einer gemeinsamen Interpretation der (west)europäischen Geschichte zu entziehen scheint: als einzige bedeutendere Monarchie konnte die englische Krone keine

dauerhaft einsatzbereite Landarmee etablieren, ja, der Verzicht auf ein Stehendes Heer in Friedenszeiten gehörte zu den wesentlichen Ergebnissen der „Glorious Revolution“ von 1688 und war schon 1628 in der *Petition of Right* gefordert worden.⁹ Diese „Niederlage“ der Krone gilt der klassischen Absolutismusforschung seit Otto Hintze als ein Hauptargument für den nichtabsolutistischen Charakter der englischen Monarchie; umgekehrt ist die Etablierung des Stehenden Heeres in dieser Sicht ein unverzichtbares Kennzeichen absoluter Fürstenherrschaft, wie es z.B. Gerhard Oestreich 1958 formulierte: „Im Kampf um das Heer setzt sich in den Territorien der Frühabsolutismus durch.“¹⁰ Das Beispiel Krieg und Militär scheint daher besonders geeignet, den Charakter fürstlicher Herrschaftspraxis zwischen souveräner Machtausübung und der Gebundenheit an Recht und Herkommen zu bestimmen sowie eventuell vorhandene Handlungsspielräume und Partizipationsmöglichkeiten der Bevölkerung auszuloten.

Dafür ist es allerdings notwendig, die etatistische Sichtweise und damit auch das Absolutismuskonzept aufzugeben, die aufgrund ihrer dichotomischen Begriffsstruktur dazu verleiten, abweichende Befunde, seien es nun tatsächlich retardierende oder gänzlich alternative Entwicklungen, als grundsätzlich den postulierten Prozess nicht in Frage stellende, sondern allenfalls verlangsamende Elemente zu betrachten. So sind z.B. die Ergebnisse der Ständeforschung, die seit den 1960er Jahren in vielfältiger Weise das Weiterleben der ständischen Institutionen in den meisten Reichsterritorien und selbst im ludovizianischen Frankreich aufgezeigt haben, von einer am Absolutismusparadigma festhaltenden Forschung weitgehend nur als das „Nichtabsolutistische im Absolutismus“ (Oestreich) wahrgenommen worden. Ähnliches gilt für die vor allem in Frankreich, mit einiger Verzögerung dann auch in der Bundesrepublik seit den 1970er Jahren betriebene Erforschung des vorwiegend ländlichen Widerstands im 17. und 18. Jahrhundert, der in Anlehnung oder Auseinandersetzung mit der marxistischen Geschichtswissenschaft vornehmlich sozial- und wirtschaftsgeschichtlich gedeutet wurde, weniger jedoch als Fortleben einer politischen Partizipationspraxis, die im Alten Reich durch die Niederschlagung des Bauernkrieges von 1524/25 als beendet galt.¹¹ Nicht-etatistische Modelle, die von einzelnen Historikern wie Dietrich Gerhard favorisiert wurden, konnten sich dagegen im Mainstream der Forschung bis weit in die 1990er Jahre hinein nicht durchsetzen.¹²

Erst in jüngerer Zeit gewinnen nun Interpretationsansätze an Zustimmung, die in Anknüpfung an die von der Widerstands- wie auch von der Ständeforschung geleisteten Vorarbeiten und unter Hinzuziehung kommunikationswissenschaftlicher Modelle versuchen, multipolare, nicht länger auf oben/unten-Beziehungen beschränkte Vorstellungen von Herrschaft in der Frühen Neuzeit zu entwickeln.¹³ Dazu gehört vor allem das von Peter Blickle anhand südwestdeutscher Beispiele entwickelte Kommunalismuskonzept, aber auch der von Heinz Schilling in die deutschsprachige Geschichtswissenschaft eingeführte Begriff des „Stadtrepublikanismus“.¹⁴ Ebenso wie bei dem international etablierten, auch hierzulande wachsende Verbreitung findenden Begriff der „politischen Kommunikation“ verbirgt sich dahinter die Erforschung nicht-gewalttätiger, auf Schriftlichkeit gestützter Partizipationsmöglichkeiten wie Gravamina, Petitionen und Suppliken sowie zunehmend auch mündlicher bzw. symbolischer Kommunikation und Interaktion. Dabei droht allerdings tendenziell der oftmals konfliktreiche Charakter frühneuzeitlicher Interaktion verloren zu gehen, ebenso wie die grundsätzliche Unterscheidung von Recht und Gewalt in der Frühen Neuzeit. Gewaltfreie und gewaltsame Interessenbehauptung dürfen daher nicht voneinander getrennt untersucht und eingeordnet werden, sondern müssen einer gemeinsamen Betrachtung vor dem Hintergrund ihrer zeitgenössischen Bewertung unterzogen werden. Gerade in der Verteidigung gegen kriegsbedingte Bedrückungen und die damit verbundenen

militärischen Belastungen zeigt sich die differenzierte Unterscheidung zwischen legitimer und illegitimer Macht- bzw. Gewaltausübung sowie zwischen legitimem und illegitimem Widerstand in politischer Theorie, Rechtsverständnis und Alltagskultur der Frühen Neuzeit. Insofern leistet die Arbeit auch einen Beitrag zu einer Geschichte der Rechtskultur und des Rechtswissens, wie sie im Zuge der Öffnung der Rechtsgeschichte gegenüber der Geschichtswissenschaft eingefordert wird.

Damit sei schließlich eine letzte, noch junge Forschungsdiskussion angesprochen: die Frage nach der Konstituierung von Wissen auch bei den „einfacheren“ Bevölkerungsgruppen und der Umsetzung dieses Wissens in konkretes Handeln, etwa ob der Protest gegen einen militärischen Übergriff in Form einer Beschwerde oder eventuell sogar einer Gerichtsklage vorgebracht wurde bzw. werden konnte, oder ob er sich in einer gewalttätigen Vergeltungsaktion oder sogar einem bewaffnetem Aufstand entlud. In der deutschen Geschichtswissenschaft der letzten Jahre ist dabei vor allem mit dem an die Wissenssoziologie angelehnten Begriff der „Erfahrung“ als Konstituierung sozialen Wissens gearbeitet worden¹⁵; dabei bleibt jedoch begrifflich wie im wesentlichen auch konzeptionell die Handlungskomponente ausgeblendet, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit eine stärkere Berücksichtigung finden soll.

Durch die Verbindung der verschiedenen Forschungsansätze soll es gelingen, frühneuzeitliche Herrschaft grundsätzlich als einen nicht einseitig intendierten, sondern immer in der Interaktion von Herrschenden und Beherrschten gestalteten Prozess zu begreifen. Dafür ist es zunächst notwendig, dass die verschiedenen „Ebenen“ von Herrschaft nicht isoliert (etwa „von oben“ oder „von unten“) betrachtet werden, sondern dass sich die Untersuchung über ein breites Spektrum von Herrschafts- wie Partizipations- und auch Widerstandsäußerungen erstreckt. Dies ist durchaus nicht nur vertikal, sondern auch horizontal zu denken: so richteten sich Beschwerden gegen kriegsbedingte Verwüstungen nicht allein gegen die eigene Obrigkeit, sondern auch gegen fremde Fürsten; klagten nicht nur „Untertanen“, sondern auch befreundete oder nachgeordnete Herrschaften, Fürsten ebenso wie Städte oder geistliche Personen oder Gemeinschaften. Durch die Einbeziehung verschiedener Ebenen und Akteure soll sich schließlich das Bild einer komplexen, multipolaren Struktur politischer Abhängigkeitsverhältnisse und Interaktionen ergeben, die freilich durch Recht, Herkommen, Traditionen, politische Verfassung, Institutionen und faktische Ereignisse mitgestaltet bzw. begrenzt war und durch diese ein jeweils eigenes Gepräge erhielt.

Vorgehensweise und Methodik

Um diese Struktur in ihrer skizzierten Komplexität abbilden zu können, war es unabdingbar, begrenzte Fallbeispiele zu definieren. Dies kann sinnvollerweise nur im regionalen Ausschnitt geschehen: Einzig der Zugang über ein klar umgrenztes Untersuchungsgebiet erlaubt es, die angesprochenen Interessenäußerungen in der gewünschten Breite und Komplexität zu erfassen. Zugleich ermöglicht es der regional- bzw. landesgeschichtliche Zugriff, die jeweiligen rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen sowie die punktuellen faktischen Ereignisse in ihrer historischen Variabilität zu berücksichtigen.

Neben die Notwendigkeit regionaler Präzisierung und Eingrenzung trat der Wunsch, mittels der kontrastierenden Untersuchung mehrerer Beispiele die Bedeutung und den Einfluss von politischer Verfassung, Regierungssystem, Rechts- und Gerichtswesen sowie deren Institutionalisierung auf der einen sowie von Rechtskultur und Traditionen auf der anderen Seite ermessen zu können. Zugleich

sollte es damit möglich werden, liebgewordene, meist national geprägte historiographische Stereotypen und vermeintliche Gewissheiten der Forschung in Frage zu stellen und gegebenenfalls zu revidieren. Aufgrund dieser doppelten Zielsetzung des komparatistischen Zugangs fiel die Entscheidung für den Vergleich einer – modern gesprochen – deutschen und einer französischen Region. Dies sollte es ermöglichen, zum einen die Unterschiede in der historischen Entwicklung genauer zu fassen, also die Bedingungen von Partizipation, Interessenbehauptung und Konfliktaustrag unter dem institutionellen, ausweislich der nahezu einhelligen Meinung der deutschsprachigen Forschung durch fortschreitende „Verrechtlichung“ gekennzeichneten Dach des Alten Reiches bzw. seiner Territorien einerseits und der als Paradebeispiel „absoluter“ Herrschaft geltenden französischen Monarchie andererseits. Zum anderen können durch den Vergleich historiographische Vorannahmen wie der in der deutschen Geschichtswissenschaft vorherrschende Glaube an den „Absolutismus“ des ludovizianischen Frankreich am konkreten Beispiel überprüft werden. Dies gilt umgekehrt natürlich auch für die Sicht der französischen Forschung. Dort wird zwar einerseits ebenfalls nachhaltig am Absolutismuskonzept festgehalten, andererseits aber gerade die Rechtlichkeit „absolutistischer“ Herrschaftsweise betont, wenn etwa Jean Meyer davon ausgeht, die französischen Truppen seien im Dreißigjährigen Krieg weniger gefürchtet gewesen als andere, da sich Betroffene bei eventuellen Übergriffen beim königlichen Rat beschwerten und dessen Schutz hätten erbitten können.¹⁶ Auch hier gilt es, das Verhältnis von Macht und Recht zunächst an konkreten regionalen und faktischen Beispielen zu untersuchen und sodann den jeweiligen Grad von Rechtsgebundenheit in der kontrastierenden Gegenüberstellung näher zu bestimmen.

Angesichts der immer wieder zitierten Ausnahmerolle Englands wäre es zweifellos von Interesse, das englische Beispiel in die vergleichende Betrachtung mit einzubeziehen und so den relativen Grad von Verrechtlichung und Partizipationsmöglichkeiten des einen oder anderen Fallbeispiels an einem dritten, von der Institutionalisierung wie der Durchsetzung von Partizipation her anders gelagerten Exempel zu messen. Die Auswahl einer konkreten englischen Untersuchungsregion erwies sich jedoch sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen – hier ist vor allem die stark abweichende faktische Belastung durch Krieg und Militärpräsenz zu nennen – als auch aus forschungspraktischen Gründen als undurchführbar. Gleichwohl wird in der Darstellung versucht, die englische Entwicklung zwar nicht als gleichgewichtige Fallstudie, wohl aber als gemeinsamen Bezugspunkt, als *tertium comparationis*, beständig mit zu reflektieren.

Vergleichende Geschichte als Europäische Geschichte

Der historische Vergleich findet also auf mehreren Ebenen statt: Neben den Vergleich zweier regionaler Entwicklungen tritt der Vergleich zweier übergeordneter Herrschafts- und Verfassungssysteme sowie, damit zusammenhängend und einander beeinflussend, zweier politischer und rechtlicher Kulturen, die ihrerseits wiederum zu einem dritten oder weiteren Beispielen in Beziehung gesetzt werden. Hinzu kommt schließlich noch der Vergleich zweier historiographischer Traditionen. Dieses komplexe Verständnis von „Vergleich“ scheint nicht selbstverständlich, sondern bedarf, wie Diskussionen gezeigt haben, näherer Erklärung. Ein immer wieder vorgebrachter Einwand lautet, es handele sich doch letztlich gar nicht um einen „deutsch-französischen“ Vergleich, da die Kategorie des Nationalen für die Frühe Neuzeit noch keine Gültigkeit beanspruchen könne. Dies trifft partiell, auf der Ebene der frühneuzeitlichen Fallbeispiele, zweifellos zu, und ebenso zweifellos wäre es gleichermaßen legitim wie aufschlussreich, ebensogut Bayern mit Katalonien oder vielleicht auch Södermanland mit

dem Monferrat zu vergleichen. Aufschlussreich wären auch komparatistische Studien zur österreichischen Militärgrenze auf dem Balkan oder den türkischen Wehransiedlungen. Gleichwohl macht das deutsch-französische Paradigma über die beliebige Auswahl von Regionen hinaus Sinn, denn auch wenn für die Frühe Neuzeit selbst in keinerlei Hinsicht von einem nationalen Vergleich, wie er in der neueren und neuesten Geschichte Tradition hat, die Rede sein kann, tritt durch die vergleichende Betrachtung zweier sehr wohl national geprägter Traditionen, eben der im 19. Jahrhundert und seinen historisch hergeleiteten Selbstlegitimationen wurzelnden Historiographien, schließlich doch die Kategorie des Nationalen hinzu, die zu ignorieren einem Verzicht auf die bei jeder wissenschaftlichen Untersuchung einzufordernde epistemologische Selbstreflexion gleichkäme.

Kritiker der komparatistischen Methode führen gegen diese weiterhin gerne ins Feld, man könne unterschiedliche Fälle eben deswegen nicht vergleichen, weil sie (zu) unterschiedlich seien. Diese Ansicht, für die meist das sprichwörtliche Bild der angeblich nicht miteinander vergleichbaren (warum eigentlich nicht?) Äpfel und Birnen herangezogen wird, setzt implizit die Auffassung voraus, man könne nur Gleiches miteinander „vergleichen“. Ziel und Vorgehen der komparatistischen Methode ist es jedoch, Ähnlichkeiten ebenso wie Unterschiede herauszuarbeiten.¹⁷ Dazu ist es notwendig, jedes der zu vergleichenden Fallbeispiele zunächst einmal für sich selbst, gleichsam „aus sich heraus“ zu betrachten und zu erarbeiten. Allerdings kommt der komparatistische Ansatz doch insoweit bereits vorher zum Tragen, als der Blick auf zwei oder mehr unterschiedliche Beispiele dazu führt, die an diese zu stellenden Fragen am jeweils anderen Fall zu erweitern und zu schärfen. Vergleich heißt aber nicht nur Kontrast, wie er sich zum Beispiel in der Rechts- und Institutionengeschichte bewährt hat, sondern eben auch Aufweis von Gemeinsamkeiten und Beziehungen. Letztere sind auch bei den beiden untersuchten Fallstudien vielfältig: Nicht nur existierten Gemeinsamkeiten im Sinne zufälliger oder übergeordneter (im Sinne einer europäischen Tradition) Übereinstimmungen. Vielmehr kam es wiederholt zu absichtlichen und unabsichtlichen Berührungen, zu Austausch und sogar Nachahmungseffekten. Dazu zählten die Frankreichorientierung der deutschen Fürsten, die gerade in der Heeresverfassung und -aufbringung dem französischen Beispiel nacheiferten, ebenso wie ereignisgeschichtliche Verflechtungen durch die Kriege der zweiten Jahrhunderthälfte, in denen sich Brandenburg und Frankreich wiederholt in gegnerischen Koalitionen wiederfanden, und schließlich der Transfer bzw. übergreifende Diskurs von Kriegs- und Völkerrechtslehre wie auch von Grundrechtsvorstellungen. Insofern versteht sich die Arbeit gerade wegen ihres komparatistischen Ansatzes auch als Baustein zu einer Europäischen Geschichte.

Die Untersuchungsgebiete: Varianten „militärischer Besetzung“

Innerhalb des deutsch-französischen Vergleichsparadigmas stand das Bemühen im Vordergrund, Regionen auszuwählen, die in einer annähernd ähnlichen Intensität von Krieg und militärischen Belastungen betroffen waren. Zwar wäre es eingedenk des eben Ausgeführten ebenso denkbar, ein stark und ein wenig in Mitleidenschaft gezogenes Gebiet mit einander zu vergleichen, nur hätte sich dann das Hauptkenntnisinteresse nahezu zwangsläufig auf die Bedeutung dieses Unterschiedes für die Äußerungen von Einspruch und Widerstand verlagert, während dieses im hier zugrunde gelegten Konzept ja auf den unterschiedlichen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen liegen sollte. In der Konsequenz dieser Überlegung wurden zwei Regionen zu Untersuchungsgebieten bestimmt, die über einen langen Zeitraum in hohem Maße von offenen kriegerischen Handlungen

wie von begleitenden bzw. nachfolgenden militärischen Belastungen wie Truppendurchzügen, Einquartierungen, Kontributionsforderungen, Abgaben zum Festungsbau und Steuern betroffen waren.

Dies sind zum einen die beiden zunächst geistlichen Territorien Magdeburg und Halberstadt, die seit Mitte der 1620er Jahre in den Dreißigjährigen Krieg hineingezogen wurden und vorübergehend unter schwedischer Besetzung standen, nach dem Westfälischen Frieden aber dem Kurfürstentum Brandenburg zugesprochen wurden, das beide Territorien dem eigenen Herrschaftsbereich eingliederte und sie zugleich in den Aufbau und Unterhalt des Stehenden Heeres einbezog. Im Falle Magdeburgs, das 1666 vorzeitig zur Aufnahme einer kurfürstlichen Garnison gezwungen und zur brandenburgischen Hauptfestung ausgebaut wurde, geschah dies zudem mit militärischem Zwang und durchaus unter den Vorzeichen einer „feindlichen Übernahme“. Für die Auswahl der beiden Territorien sprach darüber hinaus die Möglichkeit, am Standort Halle die seitens der DDR-Geschichtswissenschaft weitgehend vernachlässigte regional- bzw. landesgeschichtliche Forschung zum 17. Jahrhundert wieder aufzunehmen, wofür vielfach an Forschungen aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert angeknüpft werden musste.

Als zweite Referenzregion wurden Französisch-Flandern (*Flandre wallonne*) und der südliche Hennegau (*Hainaut français*) ausgewählt. Beide gehörten zunächst zum Territorium der Spanischen Niederlande und wurden, nachdem sie seit 1635 beinahe unablässig zum Schauplatz der spanisch-französischen Auseinandersetzungen geworden waren, 1659 bzw. 1667 von Frankreich erobert und dem Herrschaftsbereich der französischen Krone eingegliedert. In der Folge wurden die Städte befestigt und mit französischen Garnisonen belegt. Bei aller Unterschiedlichkeit der Ereignisse vereinen die beiden Gebiete somit – neben einer gewissen chronologischen Parallelität der einzelnen Schritte von Krieg und Eroberung bzw. Herrschaftsübernahme – einige entscheidende Merkmale: Die Betroffenheit von offenen Kriegshandlungen, die wiederholte Anwesenheit feindlicher wie auch „eigener“ Truppen, den späteren Herrschaftswechsel und den sich daran anschließenden militärischen Ausbau. Darüber hinaus lassen sich für die Analyse einzelner Aspekte relevante Ähnlichkeiten im Detail feststellen, z.B. die Etablierung neuer Institutionen nach dem Herrschaftswechsel oder die davon weitgehend unberührte sprachliche und konfessionelle Kontinuität.

Um die verschiedenen Zustände und Phasen von kriegerischen Handlungen, wechselnden militärischen Eroberungen und Besetzungen mittels militärischer Macht oder doch der Androhung derselben, herbeigeführter Herrschaftswechsel sowie der Befestigung und Einlegung des Stehenden Heeres zusammenfassend bezeichnen zu können, wurde in Analogie zu dem der zeitgenössischen Völkerrechtslehre entlehnten Terminus *occupatio bellica* der Begriff „militärische Besetzung“ gewählt. *Occupatio* bzw. Besetzung meint in diesem Zusammenhang nicht nur die vorübergehende Inbesitznahme feindlichen Gebietes unter Ausübung beschränkter Souveränitätsrechte, wie es der heutige, durch die Haager Landkriegsordnung vorgegebene Besetzungsbegriff impliziert, sondern jegliche Inbesitznahme eines Gebietes mit militärischen Mitteln. Dabei gebührte der besetzenden Macht in der Sicht des 17. Jahrhunderts unabhängig von der intendierten wie auch der tatsächlichen Dauer dieser Besitznahme stets die volle und unumschränkte Herrschaftsgewalt über das besetzte Gebiet.¹⁸

Ergebnisse und Ausblick

Die vergleichende Analyse der beiden Fallstudien zeigt weitgehende Gemeinsamkeiten auf. Dies gilt sowohl für das Vorgehen der Fürsten und ihres Herrschaftsapparates bei der Eingliederung der bei-

den Regionen in die neuen Herrschaftsgebiete als auch für die Argumentation und die Äußerungen der betroffenen Bevölkerung bei der Behauptung ihrer Interessen. Letztere wurden in ganz überwiegendem Maße in nicht-gewaltsamer, gewohnheitsrechtlicher Form vorgetragen, und zwar sowohl von Individuen als auch von korporativen Vertretungen wie Ständen und Kommunen. Daneben trat gerade im französischen Herrschaftsgebiet zunehmend auch die vom Landesherrn eingesetzte bzw. nach dem Herrschaftswechsel neugeformte Justiz, die zwar unmittelbar den königlichen Behörden unterstand, dennoch aber oft im Interesse der zivilen Kläger entschied. Gerade das französische Beispiel zeigt, dass die in der deutschen Geschichtswissenschaft nach wie vor vorherrschende Auffassung von einer Dichotomie von Recht einerseits und „absoluter“ Fürstenherrschaft andererseits dem frühneuzeitlichen Herrschafts- und Rechtsverständnis nicht gerecht wird. Vielmehr wurde fürstliche Herrschaft gerade *durch* Recht und Justiz ausgeübt und zugleich legitimiert, was *grosso modo* sogar für die schwedische Besatzungsherrschaft im Dreißigjährigen Krieg zutrifft.

Militärische Besetzung spielte sich somit keinesfalls im rechtsfreien Raum oder unter weitgehender Missachtung geltenden Rechts ab. Vielmehr existierten sowohl bei der betroffenen Zivilbevölkerung als auch bei den Fürsten bzw. der militärischen Führung klare Vorstellungen darüber, was bei einer Besetzung fremden Territoriums erlaubt oder zulässig war. Systematische Vernichtungsmaßnahmen gegen die zivile Bevölkerung waren der Frühen Neuzeit dabei unbekannt; einzelne Vergeltungsaktionen hatten klar definierte Ziele wie die Beschaffung von Nahrung oder Erpressung von Geld und waren durch das Kriegsvölkerrecht bzw. die herrscherliche Souveränität der Besetzenden gedeckt. Davon abweichende Plünderungen und Übergriffe einzelner Truppenteile kamen zwar gerade im offenen Krieg immer wieder und bis zum Ende des Jahrhunderts vor, waren aber nicht durch Recht gedeckt und wurden seitens des Kriegsrechtes auch unter Strafe gestellt und von den militärischen Obrigkeiten bzw. der Militärjustiz zunehmend verfolgt.

Gerade das Beispiel der vielfach durch ein Herrschaftsdefizit geprägten, besonders gewalttätigen zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Kriegs zeigt, dass Herrschaftsverdichtung und Verrechtlichung unauflösbar miteinander verbunden waren. So entsprach z.B. dem stellenweise besonders rücksichtslosen und auf den heutigen Betrachter zynisch wirkenden Vorgehen der französischen Armee unter Louvois zugleich die Schaffung von Gerichtsinstanzen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor militärischen Übergriffen im neuen Herrschaftsgebiet. So kommt es zu dem auf den ersten Blick vielleicht paradoxen Befund, dass im Vergleich zum brandenburgischen Kurfürsten die Herrschaft des französischen Königs zugleich als durchsetzungsstärker wie auch als verrechtlichter erscheint. Eine solche Herrschaft, die sich des Rechts bediente und es an vielen Stellen auch selbst achtete, kann aber wohl kaum als „*legibus solutus*“ bezeichnet werden.

Auch die Bevölkerung wusste sehr wohl zwischen Recht und rechtloser Gewalt zu unterscheiden. So kam es in beiden Untersuchungsregionen vor allem dann zu gewaltsamen Protesten und bewaffneten Vergeltungsaktionen, wenn sich die Betroffenen von der rechtsausübenden und rechtsgarantierenden Obrigkeit nicht mehr geschützt sahen – sei es, weil es ein Herrschaftsdefizit gab, sei es, weil die die Souveränitätsrechte beanspruchende Obrigkeit nicht als legitim akzeptiert wurde, wie es in Einzelfällen sowohl im Dreißigjährigen Krieg als auch bei den sehr schnell wechselnden Besetzungen im niederländisch-französischen Grenzgebiet zu beobachten ist. Recht und Gewalt als die beiden Pole frühneuzeitlichen Herrschafts- und Rechtsverständnisses blieben also stets aufeinander bezogen; gewalttätige Aktionen der zivilen Bevölkerung waren ihrerseits Antwort auf einen transgressiven Akt – den Bruch des Rechts. In Zeiten, in denen das Recht als gewährleistet gelten konnte, wurde dagegen

auch unter den Bedingungen militärischer Besetzung der Weg gewohnheitsrechtlich oder institutionell basierten Einspruchs beschritten. Insofern hatten auch die Herrschenden selbst ein Interesse daran, dem Recht zur Geltung zu verhelfen und Rechtszugänge zu schaffen, was freilich eine weitgehende Durchsetzung von Herrschaftsinteressen nicht hinderte, sondern eben mit dieser Hand in Hand ging. Am Ende der Arbeit steht somit eine Vorstellung von Herrschaft, die durch Dynamik und Kommunikation, aber auch Gewalt geprägt und durch Institutionen und geschriebenes wie ungeschriebenes Recht begrenzt und strukturiert war.

Auf historiographischer Ebene schließlich eröffnet die Untersuchung Wege zu einer veränderten Bewertung und Konzeption des 17. Jahrhunderts in der deutschen Geschichte. Zwar ist die jüngere Forschung sichtlich von dem auf das 19. Jahrhundert zurückgehenden, mit der Idee des Scheiterns der nationalstaatlichen Entwicklung im Westfälischen Frieden einher gehenden Bild des 17. Jahrhunderts als „Deutschlands trübster Zeit“ abgerückt. Ansätze zu einer Neuinterpretation der Epoche müssen jedoch notwendigerweise unvollkommen bzw. spekulativ bleiben, solange empirische Studien fort-dauernd an der „Zäsur“ von 1648 ausgerichtet bleiben, die durch ihre alternativlose Übernahme in nahezu alle Forschungskonzeptionen geradezu zu einer selbsterfüllenden heuristischen Kategorie avanciert ist. Dadurch zerfällt das Jahrhundert gleichsam in zwei Hälften, während der Blick für Kontinuitäts- und Kohärenzaspekte verstellt wird. Hier betritt die Arbeit Neuland, indem sie konsequent zum einen über die Jahrhundertmitte hinweg und zum anderen europäisch vergleichend angelegt ist. So werden, statt bloß unter veränderten politischen Vorzeichen weiterhin die deutsche Geschichte einseitig auf das Jahr 1648 zulaufen zu lassen, Gemeinsamkeiten der europäischen Entwicklung aufgezeigt. Zu diesen gehören eben nicht nur die England ausschließende Errichtung des Stehenden Heeres, sondern auch der Widerstand der Bevölkerung dagegen und die politische Auseinandersetzung darum.

Markus Meumann

Anmerkungen

- 1 Zu der Selbstbeschreibung des 17. Jahrhunderts als „siècle de fer“ bzw. „eisernes Jahrhundert“ siehe Paul Münch, Ordnungen im Umbruch: Angst und Vernunft (1600), in: Lothar Gall (Hg.), Das Jahrtausend im Spiegel der Jahrhundertwenden. Berlin 1999, S. 241–284, hier S. 283, sowie demnächst Markus Meumann, Von der Endzeit zum Säkulum. Zur Neuordnung von Zeithorizonten und Zukunftserwartungen ausgangs des 17. Jahrhunderts, in: Sylvia Heudecker/Dirk Niefanger/Jörg Wesche (Hg.), Kulturelle Orientierung um 1700. Traditionen, Programme, konzeptionelle Vielfalt. Tübingen 2004 (Frühe Neuzeit 93), S. 98–119.
- 2 Eine von dem Pariser Historiker Jean-François Noël für die Vorbereitung CAPES/Agrégation 1991 zusammengestellte Rangliste wird angeführt von Spanien mit 80 Jahren, gefolgt vom Habsburger und dem Osmanischen Reich mit 72 bzw. 66 Jahren. Schweden, die Vereinigten Niederländischen Provinzen, Frankreich und Russland führten jeweils 60 und mehr Jahre Krieg. Ministère de l'Éducation Nationale (Hg.), Direction de Travail. Histoire: Guerre et paix en Europe centrale et orientale au XVII^e siècle (1618–1724). Draguignan o.J., S. 10. Vgl. auch Johannes Burkhardt, Der Dreißigjährige Krieg. Frankfurt/M. 1992, S. 9–15.
- 3 Jeremy Black, European Warfare, 1494–1660. London 1994, 2. Aufl. 2002; André Corvisier, Armées et sociétés en Europe de 1494 à 1789. Paris 1976; Peter H. Wilson, German armies. War and German politics, 1648–1806. London 1998; John A. Lynn, Giant of the Grand Siècle. The French Army, 1610–1715. Cambridge u.a. 1997.
- 4 Vgl. dazu Wolfgang Schmale, Das Heilige Römische Reich und die Herrschaft des Rechts. Ein Problemaufriß, in: Ronald G. Asch/Heinz Duchhardt (Hg.), Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700). Köln u.a. 1996 (Münstersche Historische Forschungen 9), S. 229–248. Exemplarisch zum Einfluss der Reichsgerichtsbarkeit jetzt Siegrid Westphal, Kaiserliche Rechtspre-

- chung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806. Köln u.a. 2002 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 43).
- 5 *Nicholas Henshall*, *The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy*. London 1992.
 - 6 *John Lynn*, *Recalculating French Army Growth during the Grand Siècle, 1610–1715*, in: *French Historical Studies* 18 (1994) S. 881–907, hier S. 881. Grundsätzlich zum Zusammenhang zwischen Krieg und Staatsbildung siehe z.B. S. *Finer*, *State and nation-building in Europe: The role of the military*, in: *Charles Tilly* (Hg.), *The Formation of National States in Western Europe*. Princeton 1975, S. 84–163.
 - 7 *Johannes Burkhardt*, *Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 24 (1997) S. 509–574; *Johannes Kunisch*, *Fürst – Gesellschaft – Krieg. Studien zur bellizistischen Disposition des absoluten Fürstenstaates*. Köln u.a. 1992. Zur Kritik daran siehe *Ralf Pröve*, *Dimension und Reichweite der Paradigmen „Sozialdisziplinierung“ und „Militarisierung“ im Heiligen Römischen Reich*, in: *Heinz Schilling* (Hg.), *Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa*. Frankfurt/M. 1999, S. 65–85.
 - 8 *Geoffrey Parker*, *The Military Revolution: military innovation and the rise of the West, 1500–1800*. 2. Aufl. Cambridge u.a. 1996. Zur Entstehung des Begriffs siehe *Michael Roberts*, *The Military Revolution, 1560–1660*, in: *ders.*, *Essays in Swedish History*. Minneapolis 1967, S. 195–225, dt. in: *Ernst Hinrichs* (Hg.), *Absolutismus*. Frankfurt/M. 1986, S. 273–300.
 - 9 Siehe dazu eingehend *Lois G. Schworer*, *„No Standing Armies!“ The Antiarmy Ideology in Seventeenth-Century England*. Baltimore u.a. 1974.
 - 10 Zur Heeresverfassung der deutschen Territorien von 1500 bis 1800, in: *Richard Dietrich/Gerhard Oestreich* (Hg.), *Forschungen zu Staat und Verfassung*. Festgabe für Fritz Hartung. Berlin 1958, S. 419–439, hier S. 437.
 - 11 Siehe u.a. *Winfried Schulze* (Hg.), *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*. Frankfurt/M. 1982.
 - 12 *Dietrich Gerhard*, *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert*. Göttingen 1969, 2. Aufl. 1974; *ders.*, *Old Europe: a study of continuity, 1000–1800*. New York u.a. 1981.
 - 13 Vgl. dazu ausführlicher *Markus Meumann/Ralf Pröve* (Hg.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses*. Münster u.a. 2004. Weiterhin wären in diesem Kontext die Erforschung von Amtsträgern und Klientelbeziehungen zu nennen.
 - 14 *Peter Blickle* (Hg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa*. München 1998 (*Historische Zeitschrift*; Beiheft 25); *Heinz Schilling*, *Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus“? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums*, in: *Helmut G. Königberger* (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit*. München 1988, S. 101–144; *Robert von Friedeburg*, *„Kommunalismus“ und „Republikanismus“ in der frühen Neuzeit? Überlegungen zur politischen Mobilisierung sozial differenzierter ländlicher Gemeinden unter agrar- und sozialhistorischem Blickwinkel*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 21 (1994) S. 65–91.
 - 15 Siehe dazu *Horst Carl/Nikolaus Buschmann*, *Zugänge zur Erfahrungsgeschichte des Krieges*, in: *dies.* (Hg.), *Die Erfahrung des Krieges. Erfahrungsgeschichtliche Perspektiven von der Französischen Revolution bis zum Zweiten Weltkrieg*. Paderborn 2001 (*Krieg in der Geschichte* 9), S. 11–26.
 - 16 *Fanny Cosandey/Robert Descimon*, *L'absolutisme en France. Histoire et historiographie*. Paris 2002; *Jean Favier* (Hg.), *Histoire de France*, Bd. 3: *Jean Meyer*, *La France moderne*. Paris 1985, S. 266.
 - 17 Vgl. dazu *Werner Daum/Günter Riederer/Harm von Seggern*, *Fallobst und Steinschlag. Einleitende Überlegungen zum historischen Vergleich*, in: *Helga Schnabel-Schüle* (Hg.), *Vergleichende Perspektiven – Perspektiven des Vergleichs. Studien zur europäischen Geschichte von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert*. Mainz 1998 (*Trierer Historische Forschungen* 39), S. 1–21; *Matthias Middell* (Hg.), *Kulturtransfer und Vergleich*. Leipzig 2000 (*Comparativ* 10,1).
 - 18 Vgl. dazu demnächst *Heinhard Steiger*, *„Occupatio bellica“ in der Literatur des Völkerrechts der Christenheit (Spätmittelalter bis 18. Jahrhundert)*, in: *Markus Meumann/Jörg Rogge* (Hg.), *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*. Münster u.a. 2004 (*Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit* 3), im Druck.